

unter dem Vorbehalte ermächtigt, diese Befugniß nach Bedürfniß des Verkehrs noch weiteren Steuerämtern zu übertragen, die Zoll- und Acciseämter aber haben zugleich die Anweisung erhalten, die Einfuhr der unter Uebergangsschein-Kontrolle ohne Angabe des Stärkegrades und ohne Befugung amtlich versiegelter Probeflaschen abgefertigten Branntweinsendungen vorerst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn die Fässer sich unter ordnungsmäßigem amtlichen Verschlusse befinden.

Rudolstadt, den 11. Januar 1853.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.**

Lh. Schwarz.

H. Koch.

## II. Nachtrag

zu der Verordnung vom 10. December v. J., das Sportelkasten-Rechnungswesen betreffend, d. d. 21. Januar 1853.

In weiterer Ausführung der Verordnung vom 10. December v. J., das Sportelkasten-Rechnungswesen betreffend, (Gesetz-Samml. 1852 S. 215) wird hiernit bestimmt, daß bei Einsendung der Sportel-Einnahmebeträge jedesmal anzugeben ist, was an Forststrafgeldern und Schadenersatzbeträgen unter denselben enthalten. Um dies zu erleichtern, sind die Forststrafgelder und Schadenersatzbeträge bei der Eintragung in das Sportelbuch und in das Sporteleinnahmebuch mit verschiedenen Zeichen z. B. die ersteren mit einem und die letzteren mit zwei Kreuzen von rother Dinte zu versehen und am Schluß der Vierteljahrs-Einnahme besonders zusammenzustellen.

Rudolstadt, den 21. Januar 1853.

**Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.**

v. Bertrab.